

RS Vwgh 2001/11/15 2001/07/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2001

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §38;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs4 litb;

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die behördliche Genehmigung der Absonderung von Anteilsrechten von der Stammsitzliegenschaft iSd § 38 Abs 3 Tir FIVfLG 1996 stellt keinen bindenden Abspruch über Bestand und Umfang solcher Anteilsrechte dar. Sie ist lediglich eine der Voraussetzungen dafür, dass ein bestehendes Anteilsrecht auf eine andere Stammsitzliegenschaft übertragen werden darf. Hingegen kann die Genehmigung bisher nicht bestehende Anteilsrechte nicht begründen und bestehende nicht in ihrem Umfang verändern. Bestand und Umfang der Anteilsrechte sind im Verfahren zur Genehmigung der Absonderung für die genehmigende Behörde Vorfragen, über die nicht bindend zu entscheiden ist. (Hier meinen die Bf unzutreffender Weise, durch die Genehmigung der Absonderung würden Weiderechte Dritter begründet, die bisher nicht bestanden und dadurch würden die bereits bestehenden Weiderechte der Bf eingeschränkt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070126.X03

Im RIS seit

11.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at